



Informationen zur Umlageversicherung 2011

1. Allgemeines zum Ausgleichsverfahren der Aufwendungen für Entgeltfortzahlung der Arbeitgeber bei Krankheit und Mutterschaft
2. Feststellung der Umlagepflicht zum Verfahrensteil U1
3. Hinweis zur Anspruchsberechtigung für die U2
4. Umlagepflichtiges Arbeitsentgelt
5. Krankenkassenzuständigkeit
6. Beitrags- und Erstattungssätze
7. Erstattung der Aufwendungen

1. Allgemeines zum Ausgleichsverfahren der Aufwendungen für Entgeltfortzahlung der Arbeitgeber bei Krankheit und Mutterschaft

Zum 01.01.2006 wurde das Aufwendungsausgleichsgesetzes (AAG) eingeführt. Dieses regelt nun den Ausgleich der Arbeitgebераufwendungen für Entgeltfortzahlung und löst das aus dem Jahr 1969 stammende Lohnfortzahlungsgesetz ab.

Das AAG regelt die Erstattung und Finanzierung des Ausgleichs der Arbeitgebераufwendungen für die Entgeltfortzahlung bei Krankheit (U1) und Mutterschaft (U2).

Zu den wesentlichsten Neuerungen gehören, die

- Teilnahme aller Arbeitgeber am Ausgleichsverfahren der Arbeitgebераufwendungen für die U2 (Mutterschaft).
- Erweiterung der an den Ausgleichsverfahren teilnehmenden Krankenkassen auf die Ersatz- und Betriebskrankenkassen.
- Festschreibung einer einheitlichen Arbeitnehmergrenze auf 30 Arbeitnehmer für die Teilnahme an der U1 (Arbeitsunfähigkeit).
- Einbeziehung der Aufwendungen für die Entgeltfortzahlung der Angestellten im Arbeitsunfähigkeitsfall in das Ausgleichsverfahren der Arbeitgebераufwendungen, sowie bei Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation.
- grundsätzliche Möglichkeit der Übertragung der Durchführung des Ausgleichsverfahrens auf eine andere Krankenkasse oder eines Landes- oder Bundesverbandes. (Die Bosch BKK macht von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.)

Mit der Einführung des AAG hat sich die Bosch BKK entschieden, die Ausgleichsversicherung selbst durchzuführen. Die sich daraus ergebenden finanziellen und zeitlichen Vorteile durch günstige Beitrags- und Erstattungssätze sowie eine zeitnahe Erstattung bzw. Verrechnung möchten wir direkt an Sie als Arbeitgeber weitergeben.

2. Feststellung der Umlagepflicht zum Verfahrensteil U1

Die Umlagepflicht entsteht kraft Gesetz. Es bedarf grundsätzlich keiner förmlichen Feststellung durch die Krankenkasse. Der Arbeitgeber selbst stellt fest, ob sein Unternehmen neben der generellen Umlagepflicht für Mutterschaft (U2) auch der Umlagepflicht bei der Erstattung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (U1) unterliegt.

Hinweise zur Allgemeinen Feststellung

Die Teilnahme ist von der Gesamtzahl der im Betrieb regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer abhängig. Sofern mehrere Betriebe vorhanden sind, müssen diese bei der Feststellung der Umlagepflicht zur U1 zusammen berücksichtigt werden. Die Beurteilung erfolgt in der Regel am 01.01. eines Jahres anhand der Daten aus dem Vorjahr.

Die Prüfung der Beschäftigtenzahl

Bei der Ermittlung der Gesamtbeschäftigtenzahl ist zu beachten, dass bestimmte Arbeitnehmer nicht bzw. nur mit einem Faktor berücksichtigt werden. Bei unregelmäßigen Arbeitszeiten ist die durchschnittliche Wochenarbeitszeit, ausgehend vom jeweiligen Kalendermonat, zu ermitteln.

Zu berücksichtigen sind

- alle Arbeiter und Angestellten ohne Rücksicht auf ihre sozialversicherungsrechtliche Beurteilung und Kassenzugehörigkeit.
- Teilzeitbeschäftigte mit nicht mehr als 10 Stunden wöchentlich werden mit dem Faktor 0,25 berücksichtigt
- Teilzeitbeschäftigte mit nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich werden mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt
- Teilzeitbeschäftigte mit nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich werden mit dem Faktor 0,75 berücksichtigt

Nicht berücksichtigt werden:

- Auszubildende
- Schwerbehinderte
- Wehr- und Zivildienstleistende
- Altersteilzeit während der Freistellungsphase
- Vorruhestandsgeldempfänger
- Arbeitnehmer in Elternzeit
- Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende
- Mitarbeitende Familienangehörige eines landwirtschaftlichen Unternehmens
- Personen im freiwilligen Jahr

Regelmäßigkeit

Es sind die Beschäftigtenzahlen für jeden Monat zu ermitteln. Stichtag ist immer der Monatserste.

Sie sind pflichtig in der U1, sofern im Vorjahr an mindestens 8 Kalendermonaten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt wurden.

Bei Betriebsgründungen im letzten Jahr, sind Sie U1 pflichtig, sofern seit des Bestehens des Betriebes in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt wurden.

Bei Betriebsgründungen im laufenden Jahr, nehmen Sie an der U1 teil, wenn anzunehmen ist, dass während der überwiegenden Zahl der noch verbleibenden Monate des Jahres nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt sein werden.

Veränderungen der Arbeitnehmerzahlen wirken sich erst zum Beginn des nächsten Jahres aus.

3. Hinweis zur Anspruchsberechtigung für die U2

Der Ausgleichskasse U2 gehören grundsätzlich alle Arbeitgeber an, unabhängig davon, wie viele Arbeitnehmer sie beschäftigen oder ob nur Männer in Ihrem Betrieb tätig sind.

4. Umlagepflichtiges Arbeitsentgelt

Die Beiträge zur Umlage werden auf der Grundlage des rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgeltes (ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt) der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer berechnet. Hierzu zählen auch Auszubildende und schwerbehinderte Menschen. Sofern keine Rentenversicherungspflicht besteht, ist von dem Arbeitsentgelt auszugehen, das für die Beitragsbemessung in der Rentenversicherung maßgebend wäre.

5. Krankenkassenzuständigkeit

Zuständig ist die Krankenkasse, bei der der Beschäftigte krankenversichert ist. Bei nicht gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern ist die Krankenkasse zuständig, an die die Renten- und/oder Arbeitslosenversicherungsbeiträge abgeführt werden (letzte Krankenkasse). Wenn der Beschäftigte noch nie bei einer Krankenkasse versichert war, hat der Arbeitgeber eine Krankenkasse zu wählen.

Für geringfügig Beschäftigte ist die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig.

6. Beitrags- und Erstattungssätze

U1 = 2,20 %

70 % des fortgezahlten Bruttoentgelts (inklusive 10% Pauschale für den Arbeitgeberanteil am Sozialversicherungsbeitrag)

U2 = 0,22 %

Mutterschutz = 100 % des fortgezahlten Nettoentgelts

Beschäftigungsverbot = 120 % des fortgezahlten Bruttoentgelts (inklusive 20% Pauschale für den Arbeitgeberanteil am Sozialversicherungsbeitrag)

7. Erstattung der Aufwendungen

Die Erstattung der Aufwendung für die Entgeltfortzahlung erfolgt auf Antrag. Dazu stehen entsprechende Anträge in unserem Formularcenter zur Verfügung. Andere Antragsvordrucke, z.B. durch Lohnabrechnungsprogramm erstellte Formulare, sind ebenfalls möglich.

Sie haben die Wahl, ob Ihnen diese Aufwendungen auf Ihr Bankkonto überwiesen werden oder ob eine Verrechnung mit den zu zahlenden Beiträgen auf Ihrem Beitragskonto bei unserer Kasse erfolgen soll.

Bitte beachten Sie bei einer Verrechnung mit laufenden Beiträgen, dass Ihr Antrag bis zum Fälligkeitstag der Sozialversicherungsbeiträge (drittletzter Bankarbeitstag eines Monats) bei uns eingegangen sein muss. Der Antrag ist entsprechend ein paar Tage vor Fälligkeit zu übersenden. Liegt der Erstattungsantrag nicht rechtzeitig vor und besteht deshalb ein Beitragsrückstand, fallen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge gemäß § 24 Sozialgesetzbuch IV an.